

1  
2 Der Landesparteitag vom 13. Mai 2017 hat nachfolgenden Satzungsänderungsantrag an  
3 den Landesvorstand überwiesen.

4  
5 Im Rahmen der Projektgruppe Satzung leitet der CDU Landesvorstand den Antrag an den  
6 CDU Landesparteitag zurück und empfiehlt die Ablehnung:

7  
8 **Begründung:**

9 1. Jede Vereinigung hat die Möglichkeit ihre Anliegen vorzubringen. So stammt der Groß-  
10 teil von Anträgen auf Landesparteitagen aus den Vereinigungen.

11  
12 2. Vereinigungsmitglieder sind bei den Parteitagsdelegierten überproportional höher ver-  
13 treten als in der Mitgliedschaft.

14  
15 3. Aus Sicht der Teilnehmerquoten an Landesparteitagen macht eine Erhöhung keinen  
16 Sinn.

17  
18 Der Landesparteitag möge beschließen:

19  
20 Antrag Nr. 2 Satzungsänderung

21 LANDESVERBAND

22 Antragsteller: CDA Landesvorstand

23  
24 Der Landesparteitag möge beschließen:

25  
26 Der § 10 der Satzung des CDU-Landesverbandes Bremen wird wie folgt neu gefasst:

27  
28 **§ 10 Landesparteitag**

29 (1)Der Landesparteitag ist das oberste politische Organ der CDU im Lande Bremen

30  
31 (2)Der Landesparteitag besteht aus:

- 32 1. 200 Delegierten der Stadtbezirksverbände  
33 2. je 3 Delegierten der Vereinigungen und des EAK  
34 3. den Mitgliedern des Landesvorstandes

35  
36 (3)Die Wahl der Delegierten erfolgt auf den Hauptversammlungen der Stadtbezirksver-  
37 bände bzw. den Landestagungen des EAK und der Vereinigungen.

38 Maßgebend für die Zahl der von den Hauptversammlungen der Stadtbezirksverbände  
39 zu wählenden Delegierten ist die am 1.Januar des Wahljahres nachgewiesene Mitglie-  
40 derzahl. Der Landesvorstand stellt nach Prüfung der Mitgliederbestände die Zahl der  
41 von den einzelnen Stadtbezirksverbänden zu wählenden Delegierten gem. § 43 Ziff.7  
42 fest.

43  
44 (4)Jeder Stadtbezirksverband, jede Vereinigung sowie der EAK wählt ferner für seine Dele-  
45 gierten eine ausreichende Anzahl von Ersatzdelegierten, die in der von den Hauptver-

46 sammlungen bzw. Landestagungen beschlossenen Reihenfolge zur Vertretung herange-  
47 zogen werden sollen.

48

49 Ein Beschluss des Landesparteitages ist nicht deshalb ungültig, weil Ersatzdelegierte  
50 nicht oder unberufen mitgewirkt haben.

51

52 (5)alt 4.

53 (6)alt 5.

54 (7)alt 6.

55

### 56 **Begründung**

57 Die Vereinigungen im Landesverband Bremen haben nur die Chance, ihre Anliegen auf  
58 Landesparteitagen vortragen zu können, wenn ihre Repräsentanten als Vertreter von  
59 Stadtbezirksverbänden zu Delegierten gewählt wurden. Die Stadtbezirksverbände sind  
60 aber zunächst an Delegierten interessiert, die vorrangig ihre Interessen vertreten. Grund-  
61 delegierte für Vereinigungen, wie sie die Satzung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-  
62 Westfalen vorsieht, würden eine Mindestrepräsentanz der Vereinigungen auf den Landes-  
63 parteitagen sicherstellen und damit auch im Außenverhältnis den Charakter der CDU als  
64 Volkspartei stärker hervorheben.